



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Kantonale Opferhilfestelle

Informationen zum Opfer- hilfegesetz

Hilfe für Opfer
von Gewalttaten



**Das Opferhilfegesetz –
Hilfe für Opfer von
Gewalttaten** 05

**Wer hat Anspruch
auf Opferhilfe?** 06

**Worauf haben Sie
als Opfer Anspruch?** 07

**Beratungshilfe
Schutz und Rechte im Strafverfahren
Finanzielle Hilfe**

**Anerkannte
Opferberatungsstellen
des Kantons Zürich** 16

Impressum

Herausgeberin Kantonale Opferhilfestelle

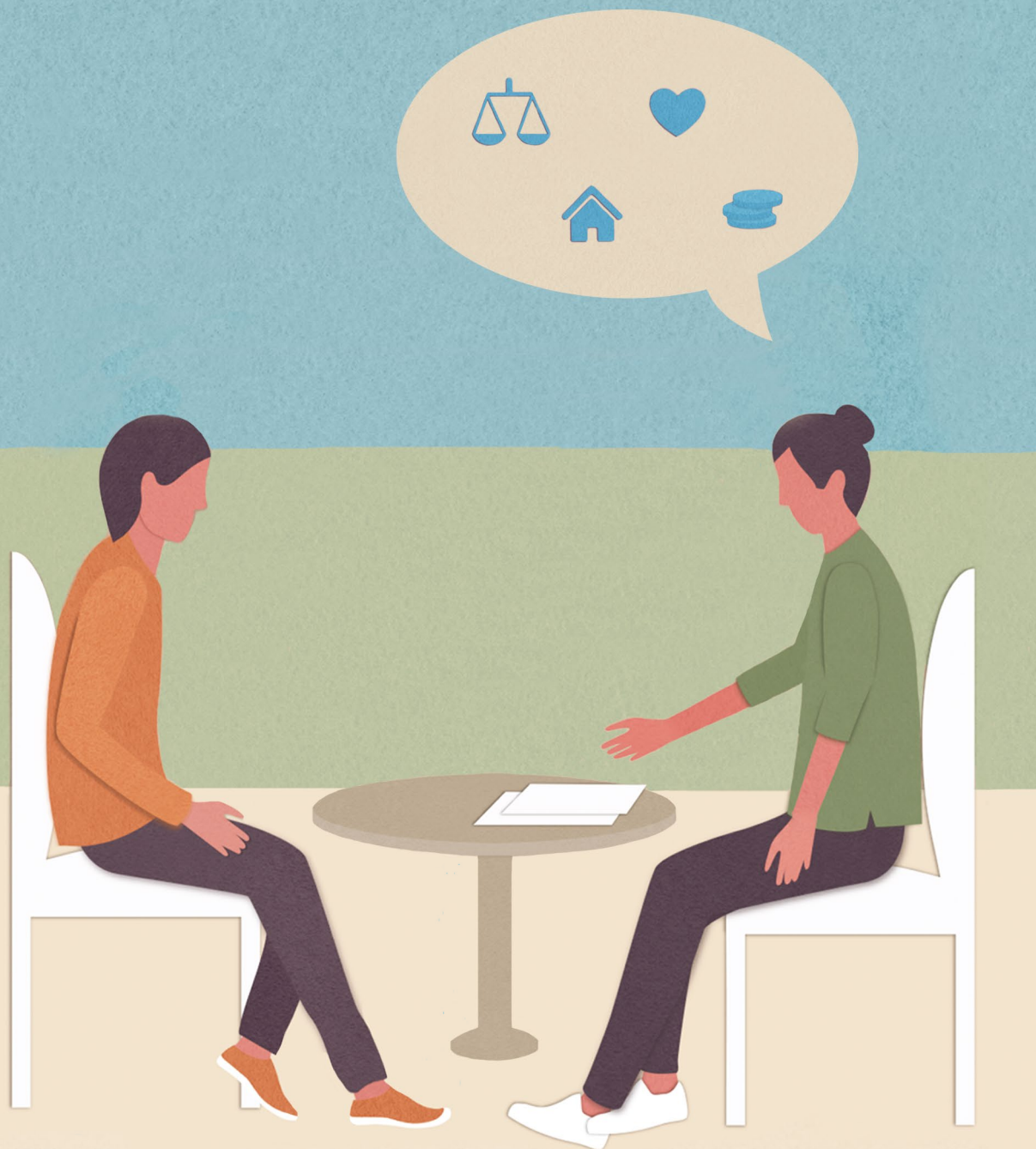
Grafik www.navneloes.ch

Illustrationen www.tbd.ch

Druck DAZ – Druckerei Albisrieden AG

Auflage 4 000 Stk.

Zürich 2021



Das Opferhilfegesetz – Hilfe für Opfer von Gewalttaten

Opfer von Gewalttaten haben:

- Anspruch auf Beratung und Betreuung nach der Straftat
- besondere Rechte im Strafverfahren
- Anspruch auf finanzielle Hilfe unter bestimmten Voraussetzungen

Die Opferhilfe richtet sich in erster Linie nach dem Opferhilfegesetz (OHG) und der Opferhilfeverordnung des Bundes. Massgebend sind weiter das kantonale Einführungsgesetz zum OHG und die dazugehörige Verordnung sowie die Schweizerische Strafprozessordnung.

Wer hat Anspruch auf Opferhilfe?

Anspruch auf Opferhilfe haben Sie, wenn Sie durch eine Straftat unmittelbar körperlich, sexuell oder psychisch beeinträchtigt worden sind.

In Frage kommt die Opferhilfe namentlich bei:

- Körperverletzung, Tötung
- Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexueller Ausbeutung
- schwerer Drohung und Nötigung
- Freiheitsberaubung, Geiselnahme
- Verkehrsunfällen mit Verletzungs- oder Todesfolge

Sie können Opferhilfe beanspruchen, wenn Sie keine Strafanzeige gemacht haben und/oder die Täterschaft unbekannt oder flüchtig ist.

Nahe Angehörige können sich ebenfalls beraten lassen und haben unter bestimmten Voraussetzungen auch Anspruch auf finanzielle Hilfe.

Worauf haben Sie als Opfer Anspruch?

Beratungshilfe

Als Opfer bzw. eine dem Opfer nahestehende Person haben Sie Anspruch auf Beratung und Betreuung durch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Opferberatungsstelle. Diese informieren Sie umfassend über die Opferhilfe und unterstützen Sie bei der Verarbeitung der Straftat. Sie helfen Ihnen bei allen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Straftat stellen und vermitteln Ihnen wenn nötig Fachpersonen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle begleiten Sie auf Wunsch und nach Möglichkeit, wenn Sie im Strafverfahren von der Polizei, der Untersuchungsbehörde oder vom Gericht befragt werden.

Nähere Informationen zu den im Kanton Zürich anerkannten Opferberatungsstellen finden Sie ab Seite 16.



Konkret helfen Ihnen die Beratungsstellen bei Fragen wie zum Beispiel:

- Soll ich Strafanzeige erstatten?
- Wo muss ich Strafanzeige machen?
- Wo finde ich eine Notunterkunft?
- Ich bin durch eine Straftat verletzt worden und längere Zeit arbeitsunfähig. Wer kommt für den Erwerbsausfall auf?
- Ich traue mich seit dem Überfall nicht mehr aus dem Haus. Was kann ich gegen meine Angst tun?
- Ich brauche nach einer Straftat therapeutische und anwaltliche Hilfe. Wer übernimmt die Kosten dafür?
- Ich vermute einen sexuellen Übergriff bei meinem Kind. Wie gehe ich damit um?
- Wie finde ich eine geeignete Therapeutin bzw. einen geeigneten Therapeuten oder eine Anwältin bzw. einen Anwalt?
- Ist es überhaupt notwendig, eine Anwältin oder einen Anwalt beizuziehen?
- Wie läuft das Strafverfahren ab und was kann dabei auf mich zukommen?
- Was sind meine Rechte im Strafverfahren?
- Wie kann ich einem Opfer helfen?

Die Beratung ist kostenlos, vertraulich und auch anonym möglich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen unterstehen der Schweigepflicht.

Schutz und Rechte im Strafverfahren

Wird ein Strafverfahren durchgeführt, so haben Sie als Opfer und als nahe Angehörige bestimmte Informationsrechte, Schutzrechte und Beteiligungsrechte. Opfer von Sexualdelikten und Kinder haben besondere Schutzrechte.

Zu Ihren Informationsrechten gehören:

- Das Recht auf Orientierung über die verschiedenen Opferhilfeleistungen und die Opferberatungsstellen.
- Der Anspruch auf Orientierung über Ihre Rechte im Strafverfahren.
- Das Recht auf Mitteilung von Entscheiden über die Anordnung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft sowie das Recht auf Information über eine Flucht der beschuldigten Person.
- Das Recht, über den Straf- und Massnahmenantritt des Täters sowie über seine Beurlaubung, Versetzung und Entlassung orientiert zu werden.

Zu Ihren Schutzrechten gehören:

- Das Verbot der Veröffentlichung Ihrer Identität ausserhalb des Verfahrens.
- Das Recht auf Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Gerichtsverhandlung unter bestimmten Voraussetzungen.
- Das Recht auf Anonymität gegenüber der beschuldigten Person, wenn besondere Gründe (z.B. Lebensgefährdung) vorliegen.
- Das Recht auf Vermeidung der Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person, wenn Sie dies wünschen.
- Die Möglichkeit, sich bei allen Verfahrenshandlungen, namentlich bei Einvernahmen durch die Polizei, Staatsanwaltschaft oder das Gericht, von einer Vertrauensperson begleiten zu lassen.
- Das Recht, die Antwort auf Fragen zur Intimsphäre zu verweigern, wenn Sie Opfer eines Sexualdelikts geworden sind.
- Das Recht, von einer Person des gleichen Geschlechts befragt zu werden, wenn Sie Opfer eines Sexualdelikts geworden sind.
- Das Recht auf eine Übersetzung der Einvernahme durch eine Person des gleichen Geschlechts, wenn Sie Opfer eines Sexualdelikts geworden sind und dies ohne Verzögerung des Verfahrens möglich ist.
- Das Recht auf Besetzung des urteilenden Gerichts mit wenigstens einer Person des gleichen Geschlechts, wenn Sie Opfer eines Sexualdelikts geworden sind.

Für Kinder gelten besondere Regeln bei der Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person oder bei der Einvernahme, sofern erkennbar ist, dass diese zu einer schweren psychischen Belastung führen könnte:

- Eine Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person muss grundsätzlich vermieden werden, ausser das Kind verlangt eine solche ausdrücklich.
- Während der ganzen Dauer des Strafverfahrens dürfen in der Regel nur zwei Einvernahmen durchgeführt werden.
- Einvernahmen werden im Beisein einer Spezialistin oder eines Spezialisten von einer zu diesem Zweck ausgebildeten Ermittlungsbeamtin oder einem Ermittlungsbeamten durchgeführt und, sofern keine Gegenüberstellung stattfindet, auf Video aufgenommen.

Als Kinder gelten Opfer, die im Zeitpunkt der Einvernahme oder Gegenüberstellung weniger als 18 Jahre alt sind.

Zu Ihren Beteiligungsrechten gehören im Wesentlichen:

- Das Recht, Zivilansprüche (Schadenersatz und Genugtuung) gegen die beschuldigte Person geltend zu machen.
- Das Recht, eine Einstellung des Strafverfahrens beim Gericht anzufechten.
- Das Recht, den Strafentscheid (z.B. einen Freispruch) anzufechten.

Die genannten Beteiligungsrechte setzen voraus, dass das Opfer gegenüber den Strafverfolgungsbehörden ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren beteiligen zu wollen (so genannte Privatklägerschaft). Diese Erklärung ist spätestens bis zum Abschluss der Strafuntersuchung abzugeben.

Wenn für die Geltendmachung der Zivilansprüche eine anwaltliche Vertretung notwendig ist und Sie nicht genügend Geld haben, um diese selbst bezahlen zu können, können Sie im Strafverfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung stellen. Über das Gesuch entscheidet in Verfahren gegen Erwachsene die Oberstaatsanwaltschaft, in Jugendstrafverfahren die Oberjugendanwaltschaft.

Auch die Opferhilfe übernimmt unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten für eine anwaltliche Vertretung im Strafverfahren (vgl. Seite 14 f.).

Finanzielle Hilfe

Finanzierung von Hilfeleistungen

Die Hilfe der Beratungsstellen ist kostenlos. Benötigen Sie weitergehende Hilfe, z.B. eine Notunterkunft, therapeutische oder anwaltliche Hilfe, so können die Kosten dafür von der Opferhilfe unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise übernommen werden.

Entschädigung und Genugtuung

Bei der Entschädigung geht es in erster Linie um den Ersatz folgender Schadenspositionen: Erwerbsausfall, Ausfall von regelmässigen Unterhaltsleistungen (so genannter Versorgungsschaden) und Bestattungskosten. Die Genugtuung ist eine Art Schmerzensgeld für schwere und lang andauernde Beeinträchtigungen.

Die finanzielle Opferhilfe will Lücken im sozialen Netz schliessen und Opfern helfen, die durch eine Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Ob und in welchem Umfang Sie Anspruch auf finanzielle Leistungen haben, hängt deshalb von Ihrer individuellen Situation ab. Berücksichtigt werden Ihre finanziellen Verhältnisse sowie Leistungen von Dritten (wie zum Beispiel der Krankenkasse, der Unfallversicherung, der Täterschaft bzw. der Haftpflichtversicherung oder staatliche Leistungen im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege oder der Zeugenentschädigung). Bei der Genugtuung spielen Ihre finanziellen Verhältnisse keine Rolle.

Worauf müssen Sie besonders achten?

- Gesuche um Entschädigung und Genugtuung müssen innert 5 Jahren nach der Straftat eingereicht werden! Darüber hinaus gelten zu Gunsten des Opfers diverse Sonderregelungen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei den anerkannten Opferberatungsstellen (vgl. Seite 16 ff.)
- Die Opferhilfe kommt nur für Schäden auf, die Sie belegen können. Bewahren Sie deshalb alle Rechnungen, Quittungen etc. auf.
- Klären Sie vor dem Beginn einer Therapie oder vor der Auftragserteilung an eine Anwältin oder einen Anwalt ab, ob und in welchem Rahmen die Opferhilfe die Kosten übernehmen kann.
- Es können nur Schäden übernommen werden, die als direkte Folge der Straftat entstanden sind.
- Sachschäden (z.B. gestohlene Sachen, zerrissene Kleider usw.) können von der Opferhilfe nicht übernommen werden.

An wen können Sie sich im Kanton Zürich wenden?

Die anerkannten Opferberatungsstellen können und in einem beschränkten Umfang selbst finanzielle Soforthilfe gewähren.

Für weitergehende finanzielle Hilfe ist die Kantonale Opferhilfestelle der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich zuständig. Die Beratungsstelle wird Sie bei der Einreichung eines Gesuches um finanzielle Hilfe bei der Kantonalen Opferhilfestelle unterstützen.

Anerkannte Opferberatungsstellen des Kantons Zürich

Im Kanton Zürich gibt es acht anerkannte Opferberatungsstellen, die sich auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Opfer spezialisiert haben. Sechs haben ihren Standort in der Stadt Zürich und zwei befinden sich in Winterthur.

Was umfasst das Beratungsangebot?

Telefonische und/oder persönliche Beratung sowie Online-Beratung: www.onlineopferberatung.ch.

Alle Beratungsstellen vermitteln, auch Fachpersonen (Therapeutinnen und Therapeuten, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte etc.) und unterstützen das Opfer bei der Inanspruchnahme von finanzieller Opferhilfe.

Die Beratung ist kostenlos und vertraulich.

Wer kann sich beraten lassen?

Nebst dem Opfer können sich auch Angehörige oder dem Opfer in ähnlicher Weise nahestehende Personen sowie Fachpersonen und Institutionen beraten lassen. Die auf Kinder und Jugendliche spezialisierten Beratungsstellen beraten auch deren Angehörige.



Opferberatung Zürich

Fachstelle der Stiftung Opferhilfe Zürich

Tel. 044 299 40 50

opferberatung@obzh.ch

opferberatung-zürich.ch

Für alle

Männer, Frauen, LGBTQ+, Jugendliche, Kinder

- körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt
- häusliche Gewalt
- Körperverletzungen durch fremdverschuldete Strassenverkehrsunfälle, Arbeitsunfälle oder ärztliche Fehlbehandlungen
- fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981
- männliche Opfer von Menschenhandel



BIF Beratungsstelle für Frauen

gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft

Tel. 044 278 99 99

info@bif.ch

bif-frauenberatung.ch

Für Frauen

- häusliche Gewalt



Frauenberatung sexuelle Gewalt

Tel. 044 291 46 46

info@frauenberatung.ch

frauenberatung.ch

Für Frauen

- körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt
- häusliche Gewalt

**Beratungsstelle
Frauen-Nottelefon Winterthur**

Tel. 052 213 61 61
info@frauennottelefon.ch
frauennottelefon.ch

Für Frauen

- körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt
- häusliche Gewalt

**Castagna – Beratungsstelle für sexuell
ausgebeutete Kinder, Jugendliche
und in der Kindheit ausgebeutete Frauen
und Männer**

Tel. 044 360 90 40
mail@castagna-zh.ch
castagna-zh.ch

Für Kinder, Jugendliche, Frauen, Männer

- sexuelle Ausbeutung in Kindheit und Jugend

**Fachstelle OKey Winterthur**

Tel. 052 245 04 04
fachstelle.okey@hin.ch
okeywinterthur.ch

Für Kinder, Jugendliche

- körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt
- häusliche Gewalt: direkt oder indirekt betroffen

**Beratungsstelle kokon
Opferhilfe und Krisenberatung für Kinder,
Jugendliche und junge Erwachsene in Not**

Tel. 044 545 45 40
info@kokon-zh.ch
kokon-zh.ch

Für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene

- körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt
- häusliche Gewalt: direkt oder indirekt betroffen

**Kinderschutzgruppe und Opferberatungs-
stelle des Kinderspitals Zürich**

Tel. 044 266 76 46 (Sekretariat Kinderschutzgruppe)
Tel. 044 266 71 11 (Telefonzentrale des Kinderspitals)
opferberatungsstelle@kispi.uzh.ch
kispi.uzh.ch/opferberatungsstelle

Für Kinder, Jugendliche

- körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt

**FIZ Opferschutz Menschenhandel***

Tel. 044 436 90 00
contact@fiz-info.ch
fiz-info.ch

Für Frauen, Männer und Transmenschen

- Menschenhandel (sexuelle Ausbeutung /
Arbeitsausbeutung)

* FIZ Opferschutz Menschenhandel ist **keine** kantonal anerkannte Opferberatungsstelle. Die von der Stelle angebotene spezialisierte Begleitung von Personen, die im Kanton Zürich Opfer von Menschenhandel wurden, wird aber vom Kanton Zürich im Rahmen der Hilfe durch Dritte (mit-)finanziert.



Kanton Zürich
Kantonale Opferhilfestelle
Direktion der Justiz und des Innern
Postfach, 8090 Zürich
www.opferhilfe.zh.ch